

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge

(Stand: Februar 2025)

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH (nachfolgend „Auftraggeber“). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Auftragnehmer“) werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragsabwicklung getroffen werden, sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, ohne dass sie jeweils einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedürfen.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

### § 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Erfüllungsort

- (1) Sofern das Angebot auf Abschluss des Vertrages von Seiten des Auftraggebers erfolgt, hält sich dieser 14 Tage ab Angebotsdatum an dieses gebunden.
- (2) Der genaue Leistungsumfang wird im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen und im Vertrag ausdrücklich oder konkludent vorgesehenen Leistungen zu erbringen, die für die einwandfreie Erfüllung erforderlich sind. Sofern zusätzliche Leistungen erforderlich werden, die nicht im ursprünglichen Vertragsumfang enthalten sind, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt und abgerechnet werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse des Leistungsortes und daraus resultierende Erschwernisse der Leistungserbringung zu informieren. Nachforderungen des Auftragnehmers, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Gegebenheiten begründet werden, sind ausgeschlossen.
- (4) Der Auftraggeber kann erforderliche Änderungen des vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferumfangs auch nach Vertragsschluss verlangen. Die Auswirkungen einer derartigen Vertragsänderung auf die Vertragsparteien, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Verschiebung der Leistungs- bzw. Liefertermine, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

- (5) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die ihm von dem Auftraggeber in Auftrag gegebenen Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben und dessen schriftliche Zustimmung zu der Unterbeauftragung einzuholen.
- (6) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistungserbringung auch den Eingang dieser Unterlagen bei dem Auftraggeber voraus.
- (7) Die Leistungen bzw. Lieferungen des Auftragnehmers haben, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart ist, am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen.

### **§ 3 Preise, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen**

- (1) Die in dem Auftrag bzw. der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zusatzleistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien abgerechnet werden. Ansonsten sind Nachforderungen zum Gesamtfestpreis bzw. Auftragswert ausgeschlossen.
- (2) Vergütungen für Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder die Ausarbeitung von Angeboten werden seitens des Auftraggebers nicht gewährt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Rechnungen können seitens des Auftraggebers nur dann bearbeitet werden, wenn diese die in dem Auftrag ausgewiesene Auftrags- bzw. Bestellnummer sowie die mit dem Auftrag vereinbarten Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Formalien entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Der Werklohn des Auftragnehmers wird, sofern zwischen den Vertragsparteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage nach dem Erhalt der prüffähigen Rechnung und Eingang aller vereinbarten Unterlagen fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt per Überweisung oder Gutschrift; hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig eine Bankverbindung mitzuteilen.

- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

### **§ 4 Leistungstermine, Liefertermine**

- (1) Der in dem Auftrag angegebene Leistungs- bzw. Liefertermin ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder dem Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungs- bzw. Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der

Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber auf seine Kosten alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Überschreitung des Leistungs- bzw. Liefertermins zu vermeiden.

- (3) Gerät der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Auftragswertes je Kalendertag des Verzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe auf einen solchen Schaden angerechnet wird.
- (4) Sofern der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2% des Auftragswertes bzw. Gesamtpreises pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### **§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht bei höherer Gewalt**

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den jeweiligen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über die Leistungsstörung zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Der Auftraggeber ist von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit und insoweit zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn die Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Belange für den Auftraggeber nicht mehr nutzbar, zumutbar oder verwertbar ist.

### **§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird und berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen. Eine Kündigung ist unzulässig, wenn die Insolvenz allein nicht die Erfüllung der Vertragspflichten beeinträchtigt.
- (2) Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einem mit der Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftraggebers Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt oder anbietet.
- (3) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben unberührt.
- (4) Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Gefahrübergang, Abnahme**

- (1) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.
- (2) Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels eines gemeinsamen Abnahmeprotokolls.

## **§ 8 Dokumente, Vertragsunterlagen**

- (1) Alle Zeichnungen, technische Dokumente, Anhänge, Diagramme, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Auftragnehmer anzufertigende und/oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.
- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und sonstigem Schriftverkehr die Auftrags- bzw. Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so hat der Auftraggeber für hierdurch entstehende Verzögerungen der Vertragsabwicklung nicht einzustehen.

## **§ 9 Mängelansprüche**

- (1) Die Mängelansprüche der Vertragsparteien richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zeigt sich bereits vor der Abnahme ein Mangel, so kann der Auftraggeber sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Erbringt der Auftragnehmer innerhalb dieser Nachfrist die Nacherfüllung nicht, so kann der Auftraggeber die Nacherfüllung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

## **§ 10 Versicherung, Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden sowie Personenschäden zu unterhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss der Haftpflichtversicherung nach. Die Möglichkeit des Auftraggebers, über die Deckungssumme der Versicherungen hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, unbegrenzt. Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt wie auch weitergehende gesetzliche Haftungsregelungen.

## § 11 Eigentumsvorbehalt, Werkzeugnutzung

- (1) Sofern der Auftraggeber Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Verarbeitungen, Einbau oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Sofern im Eigentum des Auftraggebers stehende Stoffe oder Materialien mit anderen, ihm nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar verarbeitet oder verbunden werden, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der in seinem Eigentum stehenden Stoffe und Materialien zu dem Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verarbeitung/Verbindung in der Weise, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig das Eigentum an der Hauptsache.
- (2) Wird eine im Eigentum des Auftraggebers stehende bereitgestellte Sache mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu dem Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig das Eigentum an der Hauptsache.
- (3) Von dem Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Werkzeug verbleibt im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. Herstellung der bestellten Ware einzusetzen und die Werkzeuge des Auftraggebers auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten führt der Auftragnehmer rechtzeitig und auf eigene Kosten durch.

## § 12 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seines Vertretenmüssens dafür, dass durch die Konstruktion, Ausführung sowie die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung des hergestellten Werks keine bei Abnahme bestehenden Patente oder Gebrauchsmuster oder Patentanmeldungen Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, gegebenenfalls mit betroffenen Dritten eine Lizenzvereinbarung zu treffen oder durch entsprechenden Umbau des Werks dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Werks nicht verringert werden.
- (2) Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Rechten eines Dritten durch den Auftragnehmer von dem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, mit dem Dritten eine Vereinbarung, insbesondere einen Vergleich, zu schließen.
- (3) Mit der Übergabe des Werks und Zahlung des Werklohns erlangt der Auftraggeber das Recht, Instandsetzungen, Änderungen und dergleichen des Werks selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber ist des Weiteren berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder von Dritten herstellen zu lassen. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass

hierdurch Schutzrechte Dritter an dem Werk nicht entgegenstehen.

- (4) Sämtliche von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung erstellten und dem Auftraggeber überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum des Auftraggebers zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks über.

### **§ 13 Geheimhaltung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekanntwerdenden Informationen, Dokumente und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren, sofern keine längere gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Auftragnehmer darf Informationen ohne Zustimmung des Auftraggebers nur an Personen weitergeben, die mit der Vertragsdurchführung betraut sind und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- (2) Der Vertragsschluss und der Inhalt des Vertrages sind vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Vertragsschluss mit dem Auftraggeber nur nach dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

### **§ 14 Datenschutz DSGVO-Konformität**

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Vertragsabwicklung verarbeitet werden.
- (2) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers oder dessen Kunden verarbeitet, hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.

### **§ 15 Umweltschutz**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche und nachhaltige Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Tätigkeiten die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Vertragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 16 Wechsel des Vertragspartners**

Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser Dritte mindestens die gleiche Leistungsfähigkeit und Bonität wie der Auftraggeber aufweist. Der Auftragnehmer kann der Übertragung widersprechen, wenn berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dritten vorliegen.

## **§ 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer nach seiner Wahl auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis der Parteien findet deutsches Recht –unter Ausschluss des UN-Kaufrechts- Anwendung.
- (3) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.



**Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL)**

**1) Mindestentgelte**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens die jeweiligen Mindestarbeitsbedingungen, einschließlich des Mindestentgelts, zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den geltenden gesetzlichen Regelungen erlassene Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden,
- (2) für Leistungen, die nicht unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz fallen, verpflichtet sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, ihren bzw. seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 Euro (Stand: Januar 2025) pro Stunde zu zahlen,
- (3) sofern mehrere Regelungen auf eine Leistung anwendbar sind, ist die jeweils günstigste Regelung für die Beschäftigten anzuwenden.
- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt sicher, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils geltenden Fassung für die gleiche Tätigkeit das gleiche Arbeitsentgelt erhalten wie vergleichbare regulär Beschäftigte, einschließlich tariflicher Zuschläge.

**2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer sowie Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) zu überprüfen, ob die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften die nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte oder mindestens den gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 Euro berücksichtigen,
- (3) die Verpflichtungserklärung der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer gemäß § 4 TVgG NRW dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren alle drei Jahre einen Nachweis der Einhaltung der Vorschriften durch Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer beim Auftraggeber einzureichen,



- (5) Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer darüber zu informieren, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart wurden,
- (7) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil bei der Weitergabe von Dienstleistungen zu machen.

### **3) Kontrolle**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber im Rahmen von Kontrollen folgende Unterlagen in digitaler oder physischer Form vorzulegen: Entgeltabrechnungen, Nachweise über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die Verträge mit Nachunternehmern,
- (2) ihre bzw. seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht gemäß § 11 TVgG NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern sowie Verleiherinnen und Verleihern einzuräumen,
- (4) eine elektronische Dokumentation der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG NRW sicherzustellen und diese auf Verlangen dem Auftraggeber bereitzustellen. Die elektronische Dokumentation erfolgt in einem gängigen und prüffähigen Format (z. B. PDF, XML) und muss auf Anforderung innerhalb von fünf Werktagen vorgelegt werden.

### **4) Sanktionen**

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG NRW wird eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes fällig. Wiederholte Verstöße können zur fristlosen Kündigung des Vertrags oder zu einer Vergabesperre von bis zu fünf Jahren gemäß § 9 Abs. 1 TVgG NRW führen. Die Vertragsstrafe wird nach Feststellung des Verstoßes durch den Auftraggeber automatisch fällig, es sei denn, die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Verstoß unverzüglich und vollständig beheben.
- (2) Schuldhafte Verstöße durch Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer sowie Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften gelten als Verstöße der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht auch nicht kennen musste.

## **5) ILO-Kernarbeitsnormen und ESG-Kriterien**

- (1) Die Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, die im nationalen Recht umgesetzten ILO-Kernarbeitsnormen und ESG-Kriterien (Environmental, Social & Governance) einzuhalten. Die Einhaltung der ESG-Kriterien kann durch Stichprobenprüfungen oder unabhängige Auditierungen durch den Auftraggeber oder eine beauftragte Stelle kontrolliert werden.
- (2) Bei Feststellung von Verstößen gegen die ILO-Kernarbeitsnormen ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine angemessene Abhilfemaßnahme umzusetzen oder den Vertrag mit dem betreffenden Nachunternehmer zu beenden.
- (3) Werden Leistungen in Drittländern erbracht, sind die jeweils strengeren Vorgaben der EU oder des Produktionslandes maßgeblich.
- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch beauftragte Nachunternehmen diese Verpflichtung einhalten.